Nr. 27 — Der — 1921

Der Tabak-Arbeiter

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 5,00 Mk. für das Vierteljahr ohne Bringerlohn. — Inserate müssen bis Montag mittag in der Expedition eingegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 1,00 Mk. für die gespaltene Petitzeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten. — Redaktionsschluß Montag abend.

Sonntag, 3. Juli

Verbandsvorstand, Redaktion u. Expedition: Bremen, An der Weide 20, I, Tel.: Amt Roland 6043. Geld- u. Einschreibsendungen an Ferdinand Husung, Bremen, An der Weide 20, I. — Postscheckkonto 5319 b. Postscheckamt Hamburg. Bankkonto: Bankabteil. der Großeinkaufsges. Deutsch. Konsumvereine m. b. H., Hamburg. — Verbandsausschuß: L. Schoene, Hamburg, Besenbinderhof 57, 3. 45-46

Inhaltsverzeichnis:

Die Stückzahlkontingente in der Zigarettenindustrie.
Qualitätsarbeit.
Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Gewerkschaften.
Die Finanzlage der Gewerkschaften.
Lohn- und Tarifbewegungen. Aus der Zigarrenindustrie: Die Bezirkstarifverhandlungen. Die Tarifbewegung der Tabakarbeiter.
Aus dem Tabakgewerbe. Die Aufhebung der Tabakbewirtschaftung. Die sächsische Zigarettenindustrie 1914 bis 1919. Das Verbot der Heimarbeit in der holländischen Tabakindustrie.
Soziale Rundschau.

Die Stückzahlkontingente in der Zigaretteninduſtrie.

Zu den kriegswirtschaftlichen Maßnahmen, die dem Tabakgewerbe auferlegt wurden, gehört auch die Stückzahlkontingentierung in der Zigarettenindustrie. Sie wurde im Gesetz über die Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Januar 1916 festgesetzt. Es würde zu weit führen, die Gründe, die damals zur Kontingentierung Veranlassung gegeben haben, hier eingehend zu erläutern. Bemerken wollen wir nur, daß die Stückzahlkontingentierung auch mit in das neue Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919 übernommen wurde. Hiernach bestimmt der Reichsminister der Finanzen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1923 jeweils für halbjährliche, mit dem 1. Januar und 1. Juli beginnende Zeitabschnitte die zu versteuernde Gesamtmenge der im Inland hergestellten Zigaretten. Diese Mengen werden auf die einzelnen Betriebe nach Maßgabe der Mengen verteilt, die von ihnen auf Grund des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916 zum einfachen Kriegsaufschlag versteuert werden durften. Die über das Kontingent hinaus versteuerten Zigaretten aus inländischen Betrieben unterliegen, soweit die Mehrversteuerung mehr als 15 vom Hundert beträgt, neben der Tabaksteuer einem besonderen Tabaksteueraufschlag, der bis zum 31. Dezember 1920 hundert vom Hundert, im Jahre 1921 fünfundsiebzig vom Hundert, im Jahre 1922 fünfzig vom Hundert und im Jahre 1923 fünfundzwanzig vom Hundert der für die Zigaretten zu entrichtenden Tabaksteuer beträgt.

Zur Vermeidung von Härten kann der Reichsminister der Finanzen die zu versteuernde Menge an Zigaretten anderweitig festsetzen. Sonst tritt eine nachträgliche Erhöhung des Kontingentsfußes nur ein, wenn ein Zigarettenhersteller in zwei Kontingentsabschnitten sein Kontingent überschritten hat. Auf Antrag wird dann der Kontingentsfuß um die Menge, die durchschnittlich in den zwei Kontingentsabschnitten über das Kontingent hinaus versteuert worden ist, erhöht. Wird nach Erhöhung des Kontingentsfußes das Kontingent wiederum in zwei Kontingentsabschnitten überschritten, so kann der Kontingentsfuß in gleicher Weise wiederholt erhöht werden. Es tritt also nur dann eine Veränderung des Kontingentsfußes ein, wenn der Reichsfinanzminister aus Billigkeitsgründen einer solchen zustimmt oder wenn das Kontingent wiederholt überschritten wird. Dabei ist allerdings zu beachten, daß die über das Kontingent hinaus angefertigten Zigaretten, soweit sie 15 vom Hundert überschreiten, höher versteuert werden müssen. In allen anderen Fällen ist für die Zumessung des Kontingents die Menge von Zigaretten maßgebend, die in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. März 1916 versteuert wurde. Diese Art der Festsetzung des Kontingents hat infolge der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu manchen Unzuträglichkeiten geführt. Deshalb wurde aus der Klein- und Mittelindustrie nach einer Aenderung gedrängt. Diesem Drängen nachgebend beschloß der Reichsrat am 29. Januar 1920, das Mindestkontingent auf 300 000 bzw. 500 000 festzusetzen. Nun hat sich der Reichsrat erneut mit der Stückzahlkontingentierung befaßt und am 23. Juni einem Vorschlage des Reichsministeriums Rechnung tragend, nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Die Landes-Finanz-Aemter werden ermächtigt, Zigarettenherstellern auf Antrag aus Billigkeitsgründen allgemein Befreiung vom Tabaksteuer-Aufschlag für die im einzelnen Kontingents-Abschnitt, erstmalig im Kontingents-Abschnitt 1. 1.—30. 6. 1921, versteuerte Zigarettenmenge insoweit zu gewähren, als diese Menge die Stückzahl nicht überschreitet, die sich auf Ansatz von [illegible]000 Stück für jeden während des Kontingents-Abschnittes in dem Betriebe des Antragstellers beschäftigten Gewerbsgehilfen, einschließlich des etwa im Betriebe tätigen Inhabers errechnet. Dabei ist die Zahl der in Betracht kommenden Gewerbsgehilfen aus der Gesamtzahl der im Kontingents-Abschnitt überhaupt beschäftigt gewesenen Gewerbsgehilfen und der Zahl der auf sie entfallenden vollen Arbeitswochen zu ermitteln. Betriebe, denen ein Zigaretten-Kontingent nicht zugeteilt worden ist oder die erst nach dem 31. Dezember 1919 in den Besitz des Antragstellers übergegangen sind, sind von der Steuer-Befreiung ausgeschlossen."

Dieser Beschluß wurde gefaßt, ohne daß die in der Zigarettenindustrie beschäftigte Arbeiterschaft Gelegenheit hatte, ihre Ansicht beim Reichsfinanzministerium zur Geltung zu bringen. Diese Beiseiteschiebung der Arbeiterschaft hat den Vorstand des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes veranlaßt, am 24. Juni an den Reichsminister der Finanzen folgendes Schreiben zu richten:

„Aus der Tagespresse ersehen wir, daß der vorläufige Reichswirtschaftsrat einem Antrage des Reichsfinanzministeriums zugestimmt hat, wonach eine Erweiterung des Stückzahlkontingents für einen Teil der Zigarettenbetriebe eintreten soll. Die Richtigkeit der Meldung vorausgesetzt, muß der unterzeichnete Vorstand des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes nachdrücklichst Einspruch gegen die Art der Erledigung dieser Angelegenheit erheben. Unser Verband ist nicht nur die weitaus größte Arbeiterorganisation der Tabakindustrie überhaupt, sondern er vertritt — soweit die Zigaretten-Industrie im besonderen in Frage kommt — mindestens mehr als 90 Prozent aller beschäftigten Arbeiter dieser Industrie. Wir müssen daher verlangen, daß so wichtige Anträge, die eine Aenderung des Stückzahlkontingentes herbeiführen, uns mindestens zur Kenntnis gebracht werden und zwar so rechtzeitig, daß es uns möglich ist, die Interessen der beschäftigten Arbeiter bei der Beratung solcher Anträge wahrzunehmen. Bezüglich einer beabsichtigten Aenderung des Stückzahlkontingentes ist uns bis heute vom Reichsministerium noch keinerlei Mitteilung zugegangen und schließen wir daraus, daß wir bei der Beratung so wichtiger Anträge ausgeschlossen werden sollen. Hiergegen erheben wir Einspruch und richten an das Reichsfinanzministerium das dringende Ersuchen, uns in der Folge vorab hören zu wollen."

Viele Worte über den Beschluß selbst zu verlieren, dürfte, nachdem er gefaßt ist und mit einer Aenderung vorläufig nicht gerechnet werden kann, kaum noch notwendig sein. Um aber keinen Zweifel über unsere Meinung aufkommen zu lassen, wollen wir bemerken, daß uns der Beschluß nicht gefällt. Wir hätten eine Regelung im Sinne des Vorschlages des Verbandes der Deutschen Zigarettenindustrie und des Bundes Deutscher Zigarettenfabrikanten für weit zweckmäßiger gehalten. Diese Organisationen hatten vorgeschlagen:

„I. Bei der Außenhandelsstelle der Zigaretten-Industrie wird ein Kontingentierungsausschuß gebildet. Der Kontingentierungsausschuß besteht aus 4 Fabrikanten, von denen 2 der Kleinindustrie angehören sollen, und 4 Arbeitnehmern. Zweck des Kontingentierungsausschusses ist, Anträge auf Erhöhung von kleinen Kontingentsinhabern dem Reichsfinanzministerium begutachtend vorzulegen.

II. Der Kontingentierungsausschuß soll sein Gutachten in befürwortendem Sinne abgeben, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Antragsteller vor dem Kriege bereits Zigaretten hergestellt hat oder vor dem Kriege in der Zigarettenindustrie tätig war; 2. der Antragsteller infolge des Krieges in der Erhöhung seiner Produktion und dadurch in der Höhe seines Kontingentes beeinträchtigt worden ist; 3. der Antragsteller nachweist, daß sein Kontingent nicht im angemessenen Verhältnis steht zu seiner Produktionstätigkeit; 4. der Antragsteller nachweist, daß seine wirtschaftliche Existenz ganz oder vorwiegend auf der Herstellung von Zigaretten beruht; 5. der Antragsteller nachweist, daß die Höhe des Grundkontingentes durch widrige Umstände ungünstig beeinflußt worden ist und insbesondere, wenn er nachweist, daß bei Nichtvorhandensein dieser widrigen Umstände er ein höheres Kontingent erhalten hätte."

Bei einer Regelung im Sinne dieses Vorschlages hätte die Möglichkeit bestanden, den Verhältnissen eines jeden Betriebes Rechnung zu tragen. Eine aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern paritätisch zusammengesetzte Kommission hätte die eingegangenen Anträge begutachtet und sicher in jedem einzelnen Falle auf Grund ihrer Sach- und Fachkenntnisse einen brauchbaren Vorschlag gemacht. Die Voraussetzungen für eine Befürwortung der Anträge waren so weitgehend vorgesehen, daß allen berechtigten Ansprüchen Rechnung getragen werden konnte. Aber der Reichsrat hat es anders gewollt. Er hat einen Beschluß gefaßt, der eine rein schematische Regelung vorsieht. Die in einem bestimmten Zeitabschnitt beschäftigte Zahl der Arbeitnehmer soll maßgebend für die Zumessung des Kontingents sein. Es wird also in Zukunft Zigarettenherstellern, die kapitalkräftig sind oder kapitalkräftige Hintermänner haben, möglich sein, über den Bedarf hinaus Arbeitskräfte einzustellen, um sich so künstlich ein hohes Kontingent zu verschaffen. Nachdem das Kontingent dann künstlich hinaufgeschraubt ist, werden die Arbeiter wieder aufs Straßenpflaster geworfen und die Zigarettenhersteller, die mit dem Kontingent ein besonderes Geschäft machen, freuen sich über den entgegenkommenden Reichsrat. Im Interesse der Arbeiter ist also eine solche Regelung durchaus nicht gelegen.

Qualitätsarbeit.

Die Gewerkschaften haben es von jeher als eine ihrer vornehmsten Aufgaben betrachtet, für eine gute fachtechnische Ausbildung und Weiterbildung der Arbeiterschaft Sorge zu tragen. Sie legen nicht nur auf die planmäßige Ausbildung der Lehrlinge den größten Wert, sondern sind auch bemüht, die älteren Arbeiter fachtechnisch weiter zu bilden. Die Mittel, die mit Erfolg zu diesem Zweck in Anwendung gebracht werden, sind je nach den Verhältnissen der in Frage kommenden Gewerbe verschieden. So geben einige Gewerkschaften besondere fachtechnische Zeitungen heraus, während andere durch Veranstaltung von Unterrichtskursen die fachtechnische Weiterbildung ihrer Mitglieder fördern. Wenn im Deutschen Tabakarbeiter-Verband bisher solche oder ähnliche Einrichtungen nicht geschaffen wurden, so nur aus dem Grunde, weil keine Möglichkeit dazu vorhanden war. Auf eine gute fachliche Ausbildung des Nachwuchses und eine Weiterbildung der älteren Berufsangehörigen haben auch die Tabakarbeiter immer den größten Wert gelegt. Die Gründe hierfür sind bekannt. Wer auf der einen Seite einen ausreichenden Lohn und annehmbare Arbeitsbedingungen fordert, muß auf der anderen Seite auch eine ordentliche Arbeit leisten; wer gute Arbeit liefert, kann mit viel größerem Recht seine Ansprüche geltend machen als der Pfuscher. Die freien Gewerkschaften erblicken im Sozialismus eine höhere Form volkswirtschaftlicher und gesellschaftlicher Organisation, sie streben eine Wirtschaftsordnung an, in der das Privatkapital zugunsten der Volksgemeinschaft ausgeschaltet wird. Diese Wirtschaftsordnung kann aber nur, abgesehen von den sonstigen Voraussetzungen, herbeigeführt und gehalten werden, wenn in allen Berufen fachtechnisch gut ausgebildete Arbeitskräfte vorhanden sind. Fehlen solche, dann sind Rückschläge unausbleiblich. Aber auch aus anderen, in der Gegenwart liegenden Gründen haben die Tabakarbeiter alle Ursache, auf Qualitätsarbeit besonderen Wert zu legen.

Von der Reichsregierung wird eine weitere erhebliche Belastung des Tabaks gefordert. Auch andere notwendige Bedarfsartikel sollen daran glauben. Wir werden also zum Herbst damit rechnen müssen, daß infolge der Teurung die Kaufkraft der großen Masse der Bevölkerung zurückgeht und die Preise für Tabakerzeugnisse eine weitere Steigerung erfahren. Beide Erscheinungen werden bewirken, daß der Konsum an Tabakfabrikaten weniger wird und damit eine Vermehrung der Arbeitslosigkeit eintritt. Im Tabakgewerbe selbst wird dann, begünstigt durch die inzwischen eingetretene „freie Wirtschaft", ein Konkurrenzkampf ohnegleichen beginnen. — Mancher laute Rufer nach der „freien Wirtschaft" wird noch an die schöne Zeit der „Zwangswirtschaft" zurückdenken. — Der Streit um den Händlernutzen wird schärfere Formen annehmen. Ein Herstellungszweig wird versuchen, dem anderen das Wasser abzugraben. Innerhalb der einzelnen Branchen werden die Hersteller alles unternehmen, um einander in der Qualität zu überbieten und im Preise zu unterbieten. Kurz und gut, es wird ein Kampf aller gegen alle werden, der auch für die Tabakarbeiter recht unangenehme Wirkungen haben kann. Denn das steht fest, sind die Tabakarbeiter nicht in einer starken, leistungsfähigen Organisation vereinigt, dann wird der Kampf auf ihrem Rücken und auf ihre Kosten zum Austrag kommen. Deshalb dürfen die Arbeiter in der Tabakindustrie den künftigen Auseinandersetzungen nicht tatenlos zusehen, sondern müssen versuchen, ihre Position zu stärken.

Nun kann es selbstverständlich nicht die Aufgabe der Tabakarbeiter sein, für die eine oder andere Seite der konkurrierenden Partei zu ergreifen, ebensowenig wie es ihre Absicht sein kann, daß durch steuerpolitische Maßnahmen der eine Herstellungszweig besonders belastet wird, damit der andere um so freiere Bahn hat. Die Tabakarbeiter werden ihre Tätigkeit auf einem anderen Gebiete entfalten. Sie werden zunächst mit der übrigen Arbeiterschaft darauf bedacht sein, daß Sicherungen getroffen werden, damit bei den künftigen finanzpolitischen Maßnahmen des Reiches der Reallohn des Arbeiters genügend geschützt wird. Sie werden weiter darauf bedacht sein, durch Förderung der Qualitätsarbeit in der Tabakindustrie einer weiteren Herabminderung des Konsums an Tabakerzeugnissen vorzubeugen. Damit glauben sie den Interessen der Allgemeinheit, aber auch ihren eigenen am besten zu dienen. Denn darüber dürfte wohl kaum ein Zweifel bestehen, daß diejenigen Betriebe und Arbeiter, welche nicht in der Lage sind, Qualitätsarbeit zu liefern, auf die Dauer unter die Räder kommen. Außerdem haben auch die Tabakarbeiter ein Interesse daran, daß durch die Förderung der Qualitätsarbeit die Ausfuhr von Tabakerzeugnissen gehoben wird.

In der Verhandlungsniederschrift zum Reichstarifvertrag für die deutsche Zigarrenherstellung vom 4. Juni 1921 heißt es unter Ziffer 6: „Bei Formenarbeit mit mehr als 20 Formen (sog. Trockenarbeit) kann die Anzahl der Formen allmählich unter Beibehaltung des Lohnes abgebaut werden. Die Arbeitnehmerseite erklärt, dauernd auf eine Verbesserung der Formenarbeit hinwirken zu wollen." Nach dem oben Gesagten bedarf die Erklärung der Arbeitervertreter kaum noch einer Begründung. Es ist darin das zum Ausdruck gebracht, was schon längst Gemeingut aller aufgeklärten Arbeiter ist, nämlich, daß unter Beachtung des nötigen Arbeiterschutzes die bestmöglichsten Arbeitsmethoden zur Anwendung kommen müssen, um qualitativ die höchsten Leistungen zu erzielen. Nach der Vereinbarung kann die Anzahl der Formen bei Formenarbeit mit mehr als 20 Formen allmählich abgebaut werden. Die Zahl der Formen darf also nicht plötzlich von 40 auf 20 herabgesetzt

mikrofilm service Gerd Gutt KG Otto-Hahn-Straße 21 Postfach 410249 4400 Münster-Roxel
A 3 A 2

werden, sondern der Abbau muß schrittweise vor sich gehen, damit die Arbeiter Gelegenheit haben, sich langsam an die geringere Zahl der Formen zu gewöhnen.

Aber der gute Wille und das Können der Tabakarbeiterschaft allein reicht nicht aus, um Qualitätsarbeit in der Tabakindustrie herzustellen. Auch andere Faktoren spielen dabei eine erhebliche Rolle mit. Wir erinnern nur an die Entlohnung und das zu verarbeitende Material. Beides Dinge, die bei der Förderung der Qualitätsarbeit nicht außer acht gelassen werden dürfen. Aus minderwertigem Material können keine guten Erzeugnisse hergestellt werden. Wer gute Arbeit verlangt, muß auch ordentliches Material liefern und einen anständigen Lohn zahlen. Das scheint man noch nicht überall im Fabrikantenlager eingesehen zu haben denn sonst wäre das Drängen nach einem „Erziehungsabschlag" unverständlich. Wer die Tarifverhandlungen in der Zigarrenherstellung mit erlebt hat, konnte sich des Eindrucks nicht erwehren, daß es einzelnen Fabrikanten bei der Auseinandersetzung über die Formenzahl mehr um den Lohnabbau, als um die Verbesserung der Formenarbeit zu tun war. Sie wollten die Zahl der Formen gar nicht abbauen, sondern für mehr als 20 Formen einen niedrigeren Lohn zahlen. Man hat sich im Fabrikantenlager sogar ganz ernstlich mit dem Vorschlag beschäftigt, für Arbeit mit mehr als 15 Formen einen erheblich geringeren Tariflohn in Rechnung zu stellen. Wer mit solchen Gedanken an die Förderung der Qualitätsarbeit geht, der wird seinen Zweck nicht erreichen, er wird im Gegenteil das Pfuschertum züchten. Die Arbeitervertreter haben deshalb auch Ansinnen, die in dieser Richtung lagen, glatt abgelehnt. Sie haben aber erklärt, auf eine Verbesserung der Formenarbeit hinwirken zu wollen. Das ist klar und deutlich und die Arbeitervertreter werden zu ihrem Wort stehen.

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Gewerkschaften.

Bekannt sind die 10 Forderungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die der Bundesvorstand am 26. Februar 1921 der Reichsregierung unterbreitete (siehe „Tabak-Arbeiter" Nr. 12), sowie die unbefriedigende Antwort des Reichskanzlers Fehrenbach darauf. Natürlich konnten die Vorstände der Spitzenverbände sich mit diesem Bescheide nicht zufriedengeben, und es kam zu weiteren Verhandlungen im Reichspostministerium und im Reichsverkehrsministerium. Es ist hervorzuheben, daß besonders der Verkehrsminister Gröner sich ernstlich darum bemühte, daß bei der Auftragserteilung den Forderungen der Gewerkschaften Rechnung getragen würde.

Das Verkehrsministerium hatte im ganzen für 16 Milliarden Mark Aufträge zu vergeben, dabei die meisten auf rollendes Material, Lokomotiven und Waggons. Bei dieser Gelegenheit zeigte sich ein geschlossener Widerstand des Verbandes der Lokomotivfabrikanten dagegen, daß auch Aufträge an Betriebe vergeben würden, die dem Verbande nicht angehören. Aehnlich ging es bei Vergebung von Aufträgen für die Waggonfabrikation. Bezüglich der anderen Aufträge, bei denen dem Reichsverkehrsministerium keine geschlossenen Unternehmerverbände gegenüberstanden ging die Sache besser. Es wurde die Frage beraten, ob entsprechend dem Verlangen der Gewerkschaftsvertreter, daß an einer Zentrale, d. h. an dem Sitz des Verkehrsministeriums in Berlin, eine Kommission von Gewerkschaftsvertretern gewissermaßen als Beirat bei der Auftragsvergebung eingesetzt werden sollte, und weiter in dem Sitz einer jeden Eisenbahndirektion eine Kommission, die mit den jeweiligen Generaldirektionen die Frage der Art und des Umfanges der Auftragsverteilung beraten sollte.

Die Gewerkschaften hatten einen Vorschlag eingereicht über die Tätigkeit dieser Arbeitervertretungen. Man verständigte sich auf die Aufstellung von Richtlinien. Aus diesen ist hervorzuheben, daß beim Reichsverkehrsministerium eine Kommission eingesetzt werden sollte, bestehend aus fünf Vertretern des „Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes", zwei des „Deutschen Gewerkschaftsbundes" (christlich) und je einem Vertreter des „Gewerkschaftsringes (Hirsch-Duncker) und des „Allgemeinen freien Angestelltenbundes". Diese Kommission sollte herangezogen werden zur Mitberatung bei der Durchführung der Forderungen 1 bis 4 des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, die von der sofortigen Inangriffnahme öffentlicher Arbeiten, der Vergebung dieser Aufträge, der Umstellung von Betrieben und der Erklärung der betreffenden Arbeiten zu Notstandsarbeiten handeln. Die Vertreter der Gewerkschaften sollten ferner ständig auf dem laufenden gehalten werden über die vorliegenden Arbeiten, um u. a. auch bei der Beschaffung von Arbeitskräften mitwirken zu können, außerdem bei der allgemeinen Regelung der Auftragserteilung. Den Vertretern der Gewerkschaften sollte auch das Recht zustehen, an sie gelangende Beschwerden vorzutragen. Aehnliche Vertretungen waren für jeden Eisenbahndirektionsbezirk vorgesehen, und die Direktionen sollten verpflichtet sein, die Vertreter nach Bedarf, mindestens aber monatlich einmal zur Beratung zusammen zu berufen. Solche Zusammenkünfte sollten auch dann stattfinden, wenn sie von der Gewerkschaftsvertretung beantragt würden. Die Eisenbahndirektionen sollten verpflichtet sein, den Gewerkschaftsvertretern einen vollständigen Ueberblick über die vorliegenden Arbeiten und Erfahrungen aller Art zu geben und mit ihnen über die Maßnahmen zu beraten, wie die sofortige Inangriffnahme möglichst vieler und umfangreicher Arbeiten zu bewerkstelligen ist. — Die gewerkschaftlichen Spitzenverbände sollten innerhalb zehn Tagen dem Reichsverkehrsministerium die für die einzelnen Eisenbahndirektionen ernannten Gewerkschaftsvertreter mitteilen.

Diese Richtlinien riefen jedoch den Widerstand der Unternehmer auf den Plan. Sie wollten anfangs den Arbeitnehmerorganisationen durchaus keinen Einfluß auf die Regelung der Arbeitsbeschaffung einräumen. Schließlich aber kam es doch so weit, daß die Arbeitgeber sich mit der Bildung der genannten Kommissionen abfanden.

Die Kommission, die beim Reichsverkehrsministerium mitwirkt, trat zum ersten Male am 1. Juni zusammen. Der Vertreter des Verkehrsministeriums gab einen Situationsbericht, wobei zum Ausdruck kam, daß die Arbeitslosigkeit im allgemeinen noch weiter zugenommen habe. Es habe jedoch sich im Baugewerbe eine lebhaftere Tätigkeit gezeigt, während sich in der Metall- und in der Textilindustrie die Arbeitslosigkeit noch weiter vergrößert habe. Dies sei möglicherweise auf die Kohlenknappheit zurückzuführen, namentlich da die oberschlesische Kohle vollständig fehle. Es wurde weiter berichtet, daß mit Rücksicht darauf, daß Lokomotiven 6 bis 8 Monate vor ihrem Liefertermin bestellt werden müssen, die in 6 bis 8 Monaten zu liefernden Lokomotiven inzwischen alle bestellt sind, und daß im Laufe des Spätsommers weitere Bestellungen erfolgen werden für im nächsten Frühjahr zu liefernde Lokomotiven. Entsprechend dem Verlangen eines Arbeitervertreters soll eine Spezialaufstellung über den Umfang der den einzelnen Firmen erteilten Aufträge hergestellt und den Mitgliedern der Zentralkommission mitgeteilt werden. Bezüglich der Ausführung von Reparaturen an Lokomotiven und Waggons erklärte der Vertreter des Verkehrsministeriums, daß die Zahl der auszuführenden Reparaturen geringer werden und die Werkstätten der Eisenbahn die Ausführung von Reparaturen zwecks Vollbeschäftigung übertragen erhalten sollten. Zurzeit sind noch 119 Privatbetriebe mit Reparaturen von Lokomotiven und 228 mit Reparaturen von Güter- und Personenwagen aller Art beschäftigt.

Sodann wurde berichtet, daß man bezüglich der Ausführung von Bauarbeiten, auf die das Verkehrsministerium sein besonderes Augenmerk gerichtet habe, der Meinung sei, daß sehr vieles getan werden könne, um die Arbeitslosigkeit zu beheben. Hierbei soll Sachsen mit seiner großen Arbeitslosigkeit besonders berücksichtigt werden. Für die nächste Sitzung ist vorläufig der 6. Juli in Aussicht genommen.

Im Zusammenhang damit muß noch erwähnt werden, daß der Vorstand des ADGB. Ende April bei mündlichen Verhandlungen mit der Regierung verlangt und auch erreicht hat, daß die erhöhten Wintersätze der Erwerbslosenunterstützung weitergezahlt werden. Man mag die Unterstützung auch noch so sehr als unzulänglich ansehen; jedenfalls ist sie den Arbeitslosen doch eine Hilfe. Es zeigt sich von neuem, wie sehr die Vorwürfe unberechtigt sind, daß der Bundesvorstand sich nicht um die Arbeitslosen bemühe. Sodann hat der Bundesvorstand noch von den beiden sozialdemokratischen Parteien Unterstützung bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gefordert. Die Folge war, daß die Fraktionen der SPD. und USPD. im Reichstag die bekannten gleichlautenden Anträge einbrachten. Hierauf sind die Verhandlungen im Reichstag zurückzuführen. Die Anträge wurden einer Kommission überwiesen. Wenn sie noch nicht erledigt sind, so ist dies nicht die Schuld des Bundesvorstandes.

Dies ist der Gang der Dinge, soweit der Vorstand des ADGB. daran beteiligt ist, und es ist zu verstehen, daß dieser Gang den Arbeitslosen zu langsam erscheint. Das ist aber nicht die Schuld der Vertreter der gewerkschaftlichen Spitzenverbände, denn diese haben es an Drängen nicht fehlen lassen, ebensowenig wie sie der freundlichen Aufmunterung durch die Arbeitslosen bedürfen, damit sie in ihren Bestrebungen nicht erlahmen, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Bei alledem dürfen wir jedoch nicht aus dem Auge verlieren, daß die Bemühungen der Spitzenverbände allein noch nicht genügen werden, die Arbeitslosen unterzubringen. Die in Arbeit stehenden Genossen müssen ebenfalls zur Hilfe herangezogen werden, und zwar mehr, als es bisher geschehen ist. — Wo es irgend möglich ist, muß dort, wo noch voll gearbeitet wird, die Arbeitszeit verkürzt werden, entsprechend den Forderungen 6 und 7 des ADGB. Es ist dringend notwendig, daß die Arbeitsgenossen, die noch voll beschäftigt sind, ihren arbeitslosen Kollegen das Opfer bringen. In früheren Zeiten der Arbeitslosigkeit handelte man nur in Ausnahmefällen so solidarisch. Die Arbeiterschaft muß nun aber doch zeigen, daß sie auf dem Wege der Solidarität inzwischen weitergekommen ist, sie muß sich zu diesem Opfer verstehen. Unberührt von allen diesen Maßnahmen bleibt das Endziel der Arbeiterbewegung, die Sozialisierung der Produktion; gegenwärtig handelt es sich jedoch vor allen Dingen darum, der nächsten größten Not zu wehren. Wo zu diesem Zwecke die Allgemeinheit und nicht zuletzt auch das Unternehmertum in Anspruch zu nehmen ist, da muß es selbstverständlich ebenfalls geschehen. Die gewerkschaftlichen Spitzenverbände werden es an Bemühungen in dieser Richtung nach wie vor nicht fehlen lassen.

Die Finanzlage der Gewerkschaften.

Der Professor Philipp Stein (Frankfurt a. M.) hat in einem Vortrage über „Finanzlage und Sozialreform" Zahlen zum besten gegeben, die unsere Mitglieder zum Nachdenken über das Verhältnis zwischen Beitragsleistung und den finanziellen Anforderungen an die Organisationen anregen sollten. Professor Stein führte u. a. aus:

„Die Gewerkschaften haben, nachdem der Krieg starke Einbußen an Mitgliedern und Einnahmen gebracht hatte, nach Krieg und Revolution einen außerordentlichen Zuwachs erlebt. Stärker noch als ihre Mitgliederzahl nahmen ihre Einnahmen zu. Von 1913 auf 1919 wuchsen die freien Gewerkschaften von 2,5 Millionen auf 5,47 Millionen, die christlichen Gewerkschaften von 342 000 auf 858 000, die Hirsch-Dunckerschen von 106 000 auf 189 000 Mitglieder. Ihre Einnahmen vermehrten sich wie folgt:

	1913 M	1919 M
Freie Gewerkschaften	89 146 747	247 306 838
Christliche Gewerkschaften	7 177 764	25 614 774
Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine	2 866 892	5 510 989

Vermögen	1913 M	1915 M	1919 M
Freie Gewerkschaften	88 110 855	67 862 030 [1]	133 180 009 [1]
Christliche Gewerkschaften ..	9 682 796		20 161 269
Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine.....	1 728 528		2 955 650

[1] Ohne das Vermögen des Metallarbeiterverbandes.

Mitgliederstand, Einnahmen und Vermögen zeigen das gleiche überwältigende Bild einer über alle Friedensvorstellungen hinausgehenden Steigerung. In nahezu völligem Gleichmaß mit den Einnahmen haben die Gesamtausgaben sich gesteigert.

Ausgaben	1913 M.	1919 M.
Freie Gewerkschaften	75 034 806	201 408 709
Christliche Gewerkschaften	6 109 658	18 807 315
Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine	2 690 955	4 861 313

Das glänzende Bild ändert sich aber bei genauerer Betrachtung. Gliedert man die Ausgaben in solche für persönliche Unterstützungen, Streikunterstützungen und Bildungszwecke als den gleichsam „produktiven" Ausgaben an Sachleistungen und in solche für Agitation, Verbandsorgan und Verwaltung als allgemeine Unkosten, so ergibt sich folgendes:

	1913 M	1919 M.
Freie Gewerkschaften:		
1. Ausgaben für Sachleistungen....	48 400 000	92 700 000
2. Allgemeine Unkosten	26 600 000	108 600 000
Christliche Gewerkschaften:		
1. Ausgaben für Sachleistungen....	2 540 960	4 588 972
2. Allgemeine Unkosten	3 561 728	14 010 043
Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine:		
1. Ausgaben für Sachleistungen....	1 833 973	2 442 312
2. Allgemeine Unkosten	786 891	2 389 001

Mit anderen Worten und Zahlen ausgedrückt: Bei den freien Gewerkschaften ist von 1913 auf 1919 die Mitgliederzahl gewachsen im Verhältnis von mehr als 1 : 2; die Einnahme von 1 : 3, ebenso die Gesamtausgaben von 1 : 3, ihr Vermögen hat von 1915 bis 1919 zugenommen im Verhältnis von 1 : 2, unter den Ausgaben haben sich aber von 1913 bis 1919 die produktiven Ausgaben für Sachleistungen nur vermehrt im Verhältnis von 1 : 2, die allgemeinen Ausgaben dagegen im Verhältnis von 1 : 4.

Die allgemeinen Ausgaben haben bereits die „produktiven" Ausgaben erreicht und überschritten. Die reinen Verwaltungsausgaben allein sind von 13,6 Millionen auf 50,3 Millionen, also um mehr als das Vierfache gestiegen. Bei den christlichen Gewerkschaften wie bei den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen wiederholt sich die gleiche Erscheinung, z. T. in verstärktem Maße.

Die Arbeiterverbände sind der gleichen Entwicklungsbedingung unterworfen, die vom Reich bis zu den privaten Vereinen hindurchgeht, und die ebenso in allen öffentlichen und privaten Betrieben sich durchsetzt und zwar mit um so unentrinnbarer Folgerichtigkeit und Deutlichkeit, je größer die Körperschaft oder der Betrieb ist: der Steigerung der allgemeinen Unkosten insbesondere der Verwaltungskosten. Auch die Gewerkschaften, und das gilt für alle Arbeiter- und Angestelltenverbände, sind papierreicher, aber goldärmer geworden, ihre Belastung wächst, ihre Sachleistung wird im Verhältnis zur Belastung und zum Einkommen geringer. Die Ziffern für 1920 werden aller Voraussicht nach diese Entwicklung noch schroffer hervortreten lassen."

Unserer Meinung nach wäre es verkehrt, die verhältnismäßig große Steigerung der allgemeinen Ausgaben ausschließlich auf die vom Professor Stein angeführten Gründe zurückzuführen. Bei der Beurteilung obiger Zahlen darf nicht außer acht gelassen werden, daß nicht nur die Ausgaben, sondern auch die Aufgaben der Gewerkschaften gegenüber der Vorkriegszeit ganz bedeutend gewachsen sind. Wir denken dabei nur an die Aufwendungen, die für die Betriebsräte gemacht werden müssen, und die Ausgaben, welche die weit umfangreicher gewordenen Tarifbewegungen erfordern. Doch abgesehen davon werden die von Professor Stein genannten Zahlen jedes Verbandsmitglied davon überzeugen, daß nur eine finanziell gut fundierte Gewerkschaft in der Lage ist, alle Aufgaben restlos erfüllen zu können. Diese Ueberzeugung müßte für jedes Mitglied ein Ansporn sein, mehr als bisher für die finanzielle Stärkung des Verbandes Sorge zu tragen. Die Mitglieder unserer Organisation können das, wenn sie, ihrem Verdienst entsprechend, der richtigen Beitragsklasse beisteuern. —

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarrenindustrie.

Die Bezirkstarifverhandlungen.

Nach den Bestimmungen des Reichstarifvertrages für die Zigarrenherstellung sollen die Bezirkstarife, die bis zum 1. Juli abgeschlossen sind, an diesem Tage in Kraft treten. Wo das in einzelnen Fällen nicht möglich ist, gelten die alten Bezirkstarife bis zum Tage des Neuabschlusses, der spätestens bis zum 15. Juli erfolgt sein muß. Kommt es in den einzelnen Bezirksgruppen nicht bis zum 16. Juli zu einer Einigung, so muß der zentrale Tarifausschuß den Versuch machen, eine Einigung über die strittigen Punkte herbeizuführen. Nach den uns bis zum Redaktionsschluß zugegangenen Mitteilungen ist es bisher nur im Bezirk Mitteldeutschland zu einem Abschluß gekommen. In allen anderen Bezirken schweben die Verhandlungen noch oder werden in den nächsten Tagen eingeleitet.

Die Bezirkstarifverträge unterliegen der Genehmigung des zentralen Tarifausschusses. Solange die Genehmigung der Bezirkstarife nicht vorliegt, müssen wir es uns versagen, die einzelnen Tarife zu veröffentlichen und zu ihnen Stellung zu nehmen. —

Die Tarifbewegung der Tabakarbeiter.

Unter dieser Ueberschrift verbreitet der „Gewerkschaftliche Nachrichtendienst" folgenden Aufsatz:

Kurz vor Kriegsausbruch kam eine Unternehmerzeitung im Tabakgewerbe „ohne jedes Vorurteil zu dem Resultat, daß der Tarifvertrag in der Zigarrenindustrie eine Utopie ist, ein Schlagwort, welches in der Praxis jeder Begründung entbehrt". Damals waren von mehr als 200 000 Berufsangehörigen 31 613 freigewerkschaftlich organisiert, und die Tabakarbeiter, die einstigen Pioniere der deutschen Arbeiterbewegung, marschierten mit ihren Löhnen in der letzten Reihe. Die Industrie hatte ihre Betriebe zum größten Teil aufs flache Land verlegt, und die weibliche Arbeitskraft war vorherrschend. Die Organisation hatte deshalb bei ihrer Werbearbeit mit außerordentlichen Schwierigkeiten zu rechnen. Dann kam der Krieg mit seinen Begleiterscheinungen, der Waffenstillstand, die Revolution und der Friedensvertrag folgten und die Tabakarbeiter erwachten. Die Mitgliederzahl des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, die im Jahre 1915 auf 23 053 herabgesunken war und 1918 29 188 betrug, stieg bis zum Schlusse des Jahres 1920 auf 113 267, wobei berücksichtigt werden muß, daß infolge Einfuhrbeschränkung und Kontingentierung des Rohmaterials die Zahl der Beschäftigten in der Tabakindustrie gegen die Vorkriegszeit zurückgegangen ist. Von den 118 267 Mitgliedern am Schlusse des Jahres 1920 waren 88 918 weiblichen Geschlechts. Inzwischen

ine weitere Steigerung der Zahl der männlichen und weiblichen Mitglieder zu verzeichnen.
Der steigenden Zahl der gewerkschaftlich organisier- Tabakarbeiter entsprechend wuchs auch deren Macht Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeits- hältnisse. Die hartgesottenen Unternehmer der Ta- industrie mußten sich mit den Gewerkschaftsvertre- an einen Tisch setzen und Tarifverträge abschließen. 1913 in ihren Augen Utopie war, ist inzwischen zur -lichkeit geworden. Im März 1919 wurde in der -retteninduſtrie der erste Tarifvertrag auf zentraler -ndlage abgeschlossen. Ihm folgten im Dezember des- -n Jahres der Reichstarifvertrag für das Kautabak- -rbe, im Januar 1920 der Reichsmanteltarif für die -rrenherstellung und der Reichstarifvertrag für das -htabak- und Schnupftabakgewerbe. Mit Ausnahme Hauptvertrages für die Zigarettenindustrie sind in Tarifen auch die Lohnverhältnisse geregelt.
Bei der steigenden und anhaltenden Teurung im 1920 war es erklärlich, daß die Tabakarbeiter -en zu Beginn des Jahres festgesetzten Löhnen nicht -ommen konnten. Es wurden von den Unterneh- Teurungszulagen gefordert. Leicht war es nicht, annehmbaren Zugeständnissen zu bewegen; muß- -ie Zigarrenfabrikanten doch erst vor das Reichs- -sministerium gebracht werden, ehe sie sich dazu be- -ten, den Verhältnissen durch Bewilligung von Teu- -zulagen Rechnung zu tragen. Die letzte Lohn- -ung bewilligten die Zigarrenfabrikanten, wenn schweren Herzens, im Januar 1821.
Seit längerer Zeit tritt man im Arbeitgeberlager -ohnabbau ein, und die Zigarrenfabrikanten wollten die Probe auf das Exempel machen. Sie unter- -ten, da der Reichsmanteltarif nur noch bis zum -pril 1921 Geltung hatte, einen neuen Tarifentwurf -ner Reihe von Verschlechterungen. In der münd- Verhandlung kam es zu keiner Verständigung, die Unternehmer den Lohnabbau wollten. Nach- -ie Arbeiter einen zweiten Entwurf unterbreitet und -beitgeber den Tarif gekündigt hatten, kam es -en Verhandlungen und diese führten am 4. Juni Abschluß eines Reichstarifvertrages. Der Angriff -nternehmer, die den Lohnabbau wollten, war ab- -gen worden. Die Zigarrenfabrikanten müssen -ur die alten Löhne restlos weiterzahlen, sondern -ancher Position noch etwas zulegen. Außerdem Reichstarif übersichtlicher gestaltet und ein gleich- -er Ausbau der Bezirkstarifverträge gesichert.
-as erreicht wurde, verdanken die Tabakarbeiter -ärke ihrer gewerkschaftlichen Organisation. Not- ist nun aber, daß sich alle Tabakarbeiter dem -hen Tabakarbeiter-Verband anschließen, damit auch in Zukunft erfolgreich wirken kann. Ebenso -dig ist es, daß sich die Tabakarbeiter mit den ta- -n Bestimmungen vertraut machen, damit sie über- zur rechten Zeit ihre Rechte geltend machen kön- Wer es versäumt seinen tariflichen Lohn zu for- kann später keine Ansprüche mehr erheben. Alle -llenbevollmächtigten nehmen Aufnahmen ent- und erteilen Auskunft über die Tariflöhne. Wo Zahlstellen bestehen, wende man sich an die Gau-

-ttlieb Ostertag, Altona, Langenfelder Str. 43 II r. -rmann Schmidt, Nordhausen, Moltkestr. 16 I. — -n Schlüter, Herford, Waltgeristr. 40. — Wilhelm Köln-Nippes, Gellertstraße 5. — Franz Schnell, -urt a. M., West 13, Steinmetzstr. 6 a. — Alfred -leben, Schottstr. 10. — Ludmig Klein, Heidelberg, -imer Str. 82 II. — Frau Marie Wolf, Speyer, -asse 8. — Georg Durban, Offenburg, Metzger- 15 II. — Dom. Wiesen, Erfurt, Bülowstr. 3 II. — Gerloff, Dresden, Marstr. 13 III. — Max Cle- Breslau, Kaiser-Wilhelm-Straße 53, Eth. 2. — Fischer, Berlin SO. 36, Wiener Straße 57 a.
-r Zentralvorstand des Deutschen Tabakarbeiter- -es befindet sich in Bremen: An der Weide 20 I.

Aus dem Tabakgewerbe.

Die Aufhebung der Tabakbewirtschaftung.

schon vor längerer Zeit durch Regierungsorgane -ndigte Aufhebung der Bewirtschaftung des Roh- zum 1. Juli dieses Jahres ist nun durch eine Be- -achung des Reichswirtschaftsministers zur Tat ge-
Im Laufe der Zeit haben wir zur Frage der -wirtschaftung wiederholt Stellung genommen -r unsere Ansicht keinen Zweifel gelassen. Wir es uns deshalb wohl schenken, der nunmehr be- Tabakbewirtschaftung einen Nachruf zu widmen. Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers -sanzeiger hat folgenden Wortlaut:

Bekanntmachung

Aufhebung der Bewirtschaftung von Rohtabak Vorschriften über die äußere Kennzeichnung von -bak-Mischwaren und tabakähnlichen Waren. vom 18. Juni 1921.

Grund des § 15 der Verordnung über Rohtabak Oktober 1916 (RGBl. S. 1145), des § 27 der Ver- betreffend Ausführung und Ergänzung der -ng über Rohtabak, vom 1. April 1920 (RGBl. des § 1 der Verordnung über die äußere Kenn- -von Waren vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 380). -f Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung -den Befugnisse nach Maßgabe des Erlasses, be- Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaft- -mobilmachung, vom 26. April 1919 (RGBl. S. 438) -gendes bestimmt:

§ 1.

Wirkung vom 1. Juli 1921 treten die nachfolgen- -nmungen mit der in § 2 genannten Einschrän- -er Kraft:
-rordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 S. 1145).
-rordnung, betreffend Ergänzung der Verordnung -tabak vom 10. Oktober 1916, vom 22. Novem- (RGBl. S. 1064).
-erordnung, betreffend Aenderung der Verord- -r Rohtabak vom 10. Oktober 1916, vom 19. Sep- -918 (RGBl. S. 1116).
-erordnung, betreffend Aenderung der Verord- -r Rohtabak vom 10. Oktober 1916, vom 24. Ok- -8 (RGBl. S. 1259).

5. Verordnung über Richtpreise für Rohtabak inländischer Ernte aus dem Erntejahr 1919, vom 1. November 1919 (RGBl. S. 1868).
6. Verordnung, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Vertrauensausschusses des Tabakgewerbes, vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 144).
7. Verordnung, betreffend Ausführung und Ergänzung der Verordnung über Rohtabak, vom 1. April 1920 (RGBl. S. 447).
8. Bekanntmachung, betreffend die äußere Kennzeichnung von Tabak-Mischwaren und tabakähnlichen Waren, vom 18. Juli 1918 (RGBl. S. 747).

§ 2.

Die Bestimmungen, die die Organisation und die Befugnisse der mit der Tabakbewirtschaftung betrauten Stellen regeln, bleiben soweit und solange in Geltung, als sie zur Abwicklung der schwebenden Geschäfte erforderlich sind; dies gilt insbesondere auch für das gemäß § 23 der Verordnung, betreffend Ausführung und Ergänzung der Verordnung über Rohtabak vom 1. April 1920 (RGBl. S. 447) errichtete Schiedsgericht.

Berlin, den 18. Juni 1921.

Der Reichswirtschaftsminister.
Schmidt.

Die sächsische Zigarettenindustrie 1914—1919.

Ueber die Entwicklung der sächsischen Zigarettenindustrie von 1914 bis 1919 liegt jetzt eine interessante, von der sächsischen Generalzolldirektion aufgestellte Statistik vor, aus der festzustellen ist, daß auch die sächsische hochentwickelte Zigarettenfabrikation während und nach dem Kriege nicht nur in ihrer Weiterentwicklung stehen geblieben ist, sondern eine nicht unbedeutende Einbuße erlitten hat. Während im Rechnungsjahr 1914/15 die Zahl der sächsischen Zigarettenfabriken noch 228 betrug, und diese Zahl im zweiten Kriegsjahr 1915/16 noch um zwei zunahm, mußten im darauffolgenden Jahr 1916/17 16 Fabriken, und im Rechnungsjahr 1917/18 wiederum 10, somit zusammen 26 Fabriken wegen Mangels an Rohstoffen ihre Betriebe schließen. Auch das Jahr 1918/19 brachte noch keine Besserung, vielmehr waren weitere 8 Betriebe gezwungen, die Fabrikation einzustellen, so daß die Zahl der produzierenden Betriebe am 31. März 1919 nur noch 194 betrug. Von diesen im Rechnungsjahr 1918/19 vorhandenen 194 sächsischen Zigarettenfabriken arbeiteten 52 ohne, 81 mit 10 und 61 mit 11 und mehr Gehilfen. 44 Fabriken arbeiteten mit reiner Maschinenarbeit, 42 mit Maschinen- und Handarbeit, 109 mit reiner Handarbeit und 40 mit Heimarbeit. Der Rückgang in der sächsischen Zigarettenindustrie tritt besonders in der Menge der hergestellten Erzeugnisse, wie Zigaretten, Zigarettentabak, Zigarettenhülsen und Zigarettenblättchen in Erscheinung. Das Jahr 1915/16 verbucht eine Menge von 10 769 790 000 Stück Zigaretten, eine Steigerung bringen die nachfolgenden Jahre 1916/17 und 1917/18 mit 13 274 830 000 resp. 13 425 570 000 Stück, aber im Jahre 1918/19 sinkt die Herstellungsziffer auf 11 745 210 000 Stück. Der erzeugte Zigarettentabak betrug im Jahre 1914/15 191 936 Kilo, 1915/16 302 402 Kilo, 1916/17 183 749 Kilo, 1917/18 237 996 Kilo und im Jahre 1918/19 nur 107 957 Kilo. Die Mindererzeugung von Zigarettentabak im Jahre 1914/15 ist jedoch nur eine scheinbare, da im vorhergehenden Rechnungsjahr von den großen Zigarettenfabriken für ihre Zweigebtriebe geschnittener Tabak in die Nachweisung mit aufgenommen, im Rechnungsjahr 1914/15 aber als im eigenen Betrieb weiter verarbeiteter Tabak unberücksichtigt gelassen worden ist.

Das Verbot der Heimarbeit in der holländischen Tabakindustrie

ist von der zweiten Kammer angenommen. Die Arbeiter dürfen nicht in einer Fabrik- oder Werkstätte wohnen, noch dürfen überhaupt Wohngelegenheiten mit einer Fabrik oder Werkstätte verbunden werden. Die Vorschriften über die Werkstatthygiene sind gleichzeitig wesentlich verschärft. Die Benutzung von Räumen unter 40 Kubikmeter ist überhaupt verboten und jeder Arbeiter muß mindestens 8 Kubikmeter Luftraum haben. Ausnahmen sind für die am 1. Januar 1921 bestehenden Werkstätten, in denen Rauch- und Schnupftabak verarbeitet wird, sofern jede Verbindung mit den Wohnräumen unmöglich gemacht werden kann, zulässig, dagegen nicht für Werkstätten, in denen Zigarren hergestellt werden. Trotz der Annahme des Entwurfs in der zweiten Kammer scheint die Ratifikation durch die erste Kammer zweifelhaft, schreibt die „Soziale Praxis", der wir diese Mitteilung entnehmen.

Soziale Rundschau.

Gewerkschaftliche Jugendkonferenz.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund beruft zu Freitag, dem 9., und Sonnabend dem 20. August, eine Konferenz zur Besprechung von Fragen der gewerkschaftlichen Jugendbewegung nach Kassel ein. Die Einladung zur Entsendung von Delegierten richtet sich nur an die Verbandsvorstände, doch können auf Wunsch auch Gewerkschaftskartelle, die besondere Jugendsekretäre angestellt haben, an der Konferenz teilnehmen. Die Tagesordnung lautet: 1. Die Methoden der gewerkschaftlichen Jugendbewegung. 2. Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Jugendlichen. 3. Bildungsfragen. 4. Das Verhältnis zur politischen Jugendbewegung. 5. Zentrales und lokales Zusammenarbeiten der gewerkschaftlichen Jugendabteilungen.

Ohne Genehmigung der Ueberzeitarbeit keine Verpflichtung zu deren Leistung.

So hat das Gewerbegericht zu Altona entschieden. Die Firma Heinrich Prahl, Sackfabrik zu Altona, hatte einen Arbeiter und fünf Arbeiterinnen kündigungslos entlassen, weil sie keine Ueberstunden machen wollten. Dazu hatte sie aber, wie das Gewerbegericht feststellte, keinen gesetzlichen Grund.

Sämtliche Entlassene wandten sich um Wiedereinstellung an den Schlichtungsausschuß. Dieser hat in der Sitzung vom 4. Mai d. J. beschlossen, das Verfahren bis zur Entscheidung des Gewerbegerichts darüber, ob die Beklagte berechtigt war, die Klägerinnen kündigungslos zu entlassen, auszusetzen. Kläger und Klägerinnen haben nunmehr fristgerecht beim Gewerbegericht geklagt und haben beantragt, festzustellen, daß der Beklagten ein gesetzlicher Grund zur fristlosen Entlassung des Klägers und der Klägerinnen nicht zur Seite stand.

In der Begründung des Urteils heißt es:

Wäre das Verlangen der Beklagten, Ueberstunden zu machen, berechtigt gewesen, hätten diese Ueberstunden also zu den den Klägerinnen nach dem Arbeitsvertrag obliegenden Verpflichtungen gehört, so wäre die Beklagte nach § 123 Ziffer 3 der Gewerbeordnung zur fristlosen Entlassung der Klägerinnen berechtigt gewesen. Diese Voraussetzung lag aber hier nicht vor. Zu Ueberstunden konnte die Beklagte nach § 138 a der Gewerbeordnung die Arbeiterinnen nur dann heranziehen, wenn ihr die dort vorgeschriebene behördliche Genehmigung vorher erteilt war. Diese hatte Beklagte, wie sie zugibt, am 20. April nicht eingeholt gehabt. Zwar wären die Arbeiterinnen nicht, wie die Klägerinnen meinen, strafbar gewesen, wenn sie ohne solche Genehmigung Ueberstunden machten, wohl aber brauchten sie eine Arbeitsleistung, die an eine nicht erteilte behördliche Genehmigung geknüpft war, nicht zu beschaffen. Eine solche Arbeit gehörte nicht zu den nach dem Arbeitsvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen; die Beklagte hatte auf solche Arbeitsleistungen, so lange sie die behördliche Genehmigung nicht besaß, kein Recht. Der § 123 Ziff. 3 findet mithin vorliegend keine Anwendung, die Entlassung der Klägerinnen war infolgedessen unberechtigt.

Aenderung des Invaliden- und Hinterbliebenengesetzes.

Im Dezember 1920 hat der Reichstag ein Gesetz über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung beschlossen. Zur Deckung der Kosten dieser Beihilfen wurden die erst seit dem 1. August 1920 geltenden Beiträge zur Invalidenversicherung verdoppelt. Damit war aber nur die Deckung für den sofortigen Bedarf vorgesehen, die Notlage der Versicherungsträger, die sich besonders in einer Einschränkung des Heilverfahrens zeigt, jedoch in keiner Weise gedeckt. Deshalb ersuchte der Reichstag gleichzeitig die Regierung, einen Gesetzentwurf über die dazu erforderlichen Maßnahmen schleunigst vorzulegen.

Das ist nunmehr geschehen. Nach dem Entwurf sollen neun Lohnklassen gebildet werden, von denen die erste bis zu einer Einkommengrenze von 1000 ℳ jährlich und die weiteren immer um je 1000 ℳ steigend bis zur neunten Klasse gehen, die alle Versicherungspflichtigen bis zu einem Einkommen über 8000 ℳ umfassen sollen. Diese Neueinteilung soll der Geldentwertung und der Steigerung der Löhne entsprechen und macht z. B. eine Erhöhung der obersten Lohnklasse um das Siebenfache aus.

Als Beitragsleistung sollen in Lohnklasse I 350 ₰ pro Woche, in Klasse II 400 ₰, in Klasse III 450 ₰, in Klasse IV 500 ₰, in Klasse V 550 ₰, in Klasse VI 600 ₰, in Klasse VII 650 ₰, in Klasse VIII 700 ₰, in Klasse IX 780 ₰ erhoben werden. Die Zusatzmarken werden wegen der Wertlosigkeit der Zusatzrenten aufgehoben. Die Erstattung der Beiträge für diejenigen Versicherten, welche Marken entrichtet haben und für die künftig eine Leistung nicht in Frage kommt, ist in den Uebergangsvorschriften vorgesehen. Außer den Zusatzrenten sollen die [illegible] fallen gelassen werden, weil ihr praktischer Wert wie der der Zusatzrenten gering ist.

Die Erleichterung über die Aufrechterhaltung der Anwartschaft des Gesetzes vom 9. 2. 19 wird in dem Gesetzentwurf aufgenommen, so daß also die Anwartschaft nicht als erloschen gilt, wenn die zwischen dem Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle liegende Zeit zu mindestens drei Viertel durch ordnungsmäßig entrichtete Beitragsmarken belegt ist. Eine weitere Erleichterung ist nicht durchführbar, da Rentengewährung an säumige Versicherte auf Kosten der Allgemeinheit ginge.

Die Leistungen aus der Invalidenversicherung bestehen nach dem bisherigen Recht bekanntlich aus Leistungen der Versicherung, nämlich einem Grundbetrag und Steigerungssätze, die mit Ausnahme der Altersversicherung, wo das nur für die Steigerungssätze, nicht aber für den Grundbetrag zutrifft, nach Höhe und Zahl der geleisteten Beiträge berechnet werden und außerdem in einem Reichszuschuß. Dieser betrug bisher für jede Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenrente jährlich fünfzig und für jede Waisenrente jährlich fünfundzwanzig Mark. Er soll in dieser Höhe bestehen bleiben. Für die Leistung der Versicherung wird jedoch festgesetzt, daß sie einschließlich des Reichszuschusses bei den Invaliden- und Altersrenten mindestens 1000 ℳ, bei den Witwen- und Witwerrenten 750 ℳ und bei den Waisenrenten 400 ℳ betragen müssen. Der Grundbetrag der Invalidenrente beträgt für alle Lohnklassen 360 ℳ und die Steigerungssätze für jede Beitragswoche in der Lohnklasse I 10 ₰, in der Lohnklasse II 20 ₰, in der Lohnklasse III 30 ₰, und so fort immer 10 ₰ steigend bis zur Lohnklasse VIII 80 ₰ und Lohnklasse IX 100 ₰. Die Empfänger der Invalidenrente sollen Kinderzulagen für Kinder unter 15 Jahren erhalten und zwar für ein Kind 96 ℳ jährlich, für zwei Kinder zusammen 168 ℳ jährlich und 48 ℳ jährlich für jedes weitere Kind. Elternlose Enkel unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Invalidenrente ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt.

Die Witwen- und Witwerrenten sollen nach dem Entwurf vier Zehntel die Waisenrenten zwei Zehntel des Grundbetrages und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte, betragen.

Altersrenten betragen in der Lohnklasse I 350 ℳ, in Kl. II 450 ℳ und so fort um je 100 ℳ steigend bis zur Lohnklasse IX 1200 ℳ. Für Beiträge verschiedener Lohnklassen wird der entsprechende Durchschnitt gewährt. Sind über 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so scheiden die überzähligen Beiträge der niedrigsten Lohnklassen aus. —

Die sozialen Verhältnisse und die Sterblichkeit.

Jetzt ist es uns wieder möglich, auch die Wissenschaft des Auslandes für unsere Erkenntnis zu benutzen. Eine Arbeit, die uns in besonderer Weise die engen Zusammenhänge zwischen sozialem Los u. proletarischer Sterblichkeit beweist, wurde kürzlich von Herich in einer französischen Zeitschrift gebracht. Wie die Zeitschrift für soziale Hygiene hierüber berichtet, lag dem Verfasser daran, festzustellen um wie viel ungefähr die Sterblichkeit der Armen größer ist als die der Reichen. Als Index des Grades der Wohlhabenheit hat er für seine Pariser Untersuchungen die Besitzsteuer benutzt, wobei er zunächst feststellte, daß drei Viertel der Einwohner zu den Unbemittelten gehörten. Er teilte dann die Pariser Bevölkerung in vier verschiedene Wohlhabenheitsklassen ein und kam dabei zu folgendem Ergebnis: In dem reichen Viertel

mikrofilm service
Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 410249
4400 Münster-Roxel

sterben 11, im wohlhabenden 13, im armen 10,9 und im ganz armen Viertel 22,4 auf 1000 Einwohner jährlich. Die ärmsten Arrondissements haben also eine doppelt so hohe Sterblichkeitsziffer wie die reichen. Die Hälfte der Sterblichkeitsziffer in den armen Arrondissements ist also durch die soziale Lage bedingt. Die Hälfte dieser Gestorbenen hätte also am Leben bleiben können, wenn die sozialen Verhältnisse nicht so traurig gewesen wären. Das gleiche wurde von Hersch bei den Säuglingen festgestellt. Der Anteil der im ersten Lebensjahre sterbenden Neugeborenen steigt umgekehrt proportional zur Wohlhabenheitsklasse stark an, und zwar in noch viel höherem Maße als die allgemeine Sterbeziffer. Die Säuglingssterblichkeit ist in der vierten Klasse dreimal höher als in der ersten. In den ganz armen Bezirken starben 15 Proz. vor Erreichen des ersten Lebensjahres, während es bei den Reichen nur 5 Proz. waren. 10 Proz. der armen Kinder hätten also am Leben bleiben können, wenn der Kapitalismus den Eltern nicht das jämmerliche Los beschert hätte. Besonders traurig ist die Lage der unehelichen proletarischen Säuglinge. Die Sterbeziffer dieser Kinder ist sechsmal so groß als die Sterblichkeit der ehelichen Kinder aus wohlhabenden Häusern, nämlich 3,1 gegen 19,4 Proz.! Auch wurde durch diese sozialen Untersuchungen die alte Tatsache erhärtet, daß die Tuberkulose eine soziale Krankheit ist. Nach Prozentzahlen verteilen sich auf die vier Wohlhabenheitsklassen die Todesfälle folgendermaßen: 13,4, 20,6, 25,5, 26,2. Fast ein Viertel aller Todesfälle sind in Paris durch Tuberkulose bedingt, und je größer die Zahl der Armen in einem Bezirk ist, um so größer ist auch die Zahl an Todesfällen durch Tuberkulose. In der letzten Klasse ist diese Zahl viermal so groß als in der ersten, berechnet auf 1000 Einwohner. Beim Vergleichen des reichsten und des ärmsten Bezirks beträgt dieser Unterschied das Sechsfache, 63 gegen 10 auf 10 000. Diese Zahlen beweisen einmal wieder schlagend, wie notwendig der proletarische Kampf ist und wie notwendig auch der internationale Kampf des Proletariats ist, da der Kapitalismus in allen Ländern der Welt dieselbe unheilvolle Wirkung auf das Proletariat ausübt.

Verbandsteil.

Deutscher Tabakarbeiter-Verband.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen:

8. Juni: Bremen 500,—. 8. Lobenstein 1400,—. 14. Kaltensundheim 750,—. 16. Renchen 1000,—; Tiefenbach 1000,—; Vegesack 600,—; Stargard 50,—. 17. Lahr i. B. 1000,—; Friedeberg 200,—. 18. Danzig 2000,—; Karlsruhe 3000,—; Neudamm 600,—; Lampertheim 4000,—; Hockenheim 5000,—; Johanngeorgenstadt 650,—. 19. Hamburg 1500,—; Bruck b. Erlangen 600,—; Reichenbach b. Lahr 1000,—; Neuwied 44,30; Schutterzell 1000,—; Oberweier 700,—. 20. Kirchlengern 4800,—; Spradow 1000,—; Altenburg 4000,—; Jauer i. Schl. 800,—; Leisnig 3000,—; Häger i. W. 800,—; Aachen 2000,—; Dresden 20 000,—; Mannheim 4500,—; Bingen 5459,30. 21. Oerlinghausen 1000,—; Diersburg 850,—; Minden i. W. 1000,—; Kaiserslautern 10 000,—. 22. Dresden (3. 5.) 3000,—; Dresden (13. 5.) 3000,—; Burgdamm 2500,—; Halle a. d. S. 1300,—; Rheda 1500,—; Berlin 10 000,—; Hamburg 13 000,—; Ronneburg 900,—; Enniglob 5400,—; Hiddenhausen 1000,—; Heilbronn 4500. 23. Cöthen (2. 3.) 600,—. 24. Verden 4000,—.

Bremen, 27. Juni 1921. **Ferd. Husung.**

Mitgliedsbücher.

Als verloren gemeldet:

Die Mitgliedskarte Margarethe Schreiber, geb. 13. 1. 1884 zu Kiel, eingetr. 1. 11. 1920 in Hamburg-Altona, Kl. 2 (956/6, J. 21).

Die Mitgliedskarte Frau H. Klappholz, geb. 20. 11. 92 in Hamburg, eingetr. 25. 10. 20 in Köln (957/6, J. 21).

Das Mitgliedsbuch S. II 107 935 Emma Eichotzki, geb. 26. 8. 95 zu Graudenz, eingetr. 22. 11. 18 (959/2, J. 21).

Die Mitgliedskarte Anna Pötzschke, geb. 23. 9. 1900 zu Zaukerode, eingetr. 21. 5. 20. Kl. 3 (958/15, J. 21).

Das Mitgliedsbuch Berta Ebersbach, geb. 20. 12. 90, eingetr. 20. 12. 1919 (970/1, J. 21).

Adressenänderungen.

Neuruppin: 1. Bev. Hermann Uter, Friedrichstr. 20.

Zella a. d. Feldabahn: 1. Bev. Emilie Offheim, Hauptstraße 22; 2. Bev. Marie Grosch, Nr. 50.

Baarsen b. Pyrmont: 1. Bev. Carl Angermann in Baarsen; 2. Bev. Aug. Hartmann in Eichenborn; 3. Bev. Josef Dierdorf in Neersen.

Osnabrück: 1. Bev. Paul Plaßmeier, Gr. Hankenstr. 2/3. Sprechstunden 12½ bis 1½ Uhr mittags, 6 bis 7½ Uhr abends.

Mitglieder-Versammlung.

Eilenburg. Sonnabend, 9. Juli: Mitgliederversammlung in Schirmers Restaurant, abends 8 Uhr. Abrechnung. Verschiedenes.

Arbeitsmarkt.

Offene Stellen.

8—10 tüchtige Zigarrenarbeiter resp. Zigarrenarbeiterinnen auf Formarbeit nach Osnabrück. Nachzufragen: Arbeitsnachweis Paul Plaßmeier, Osnabrück, Gr. Hankenstraße 2/3.

2 ledige Zigarrenarbeiter auf Form- und Pennalarbeit, 1 lediger Sortierer. Nachzufragen: Gauarbeitsnachweis Franz Schnell, Frankfurt a. M., West 13, Steinmetzstraße 6 a.

5 tüchtige Sortierer, ledige bevorzugt (Reisegeld wird vergütet). Nachzufragen: Gauarbeitsnachweis Wilh. Müller, Cöln-Nippes, Gellertstraße 5.

Tüchtige Sortierer oder Sortiererin nach Schwäb.-Hall; 1 tüchtiger Sortierer (Mustermacher) nach Mingolsheim (Zeugnisse erbeten); mehrere tüchtige Sortierer nach Karlsruhe. Nachzufragen: Gauarbeitsnachweis Deutscher Tabakarbeiterverband Heidelberg, Gewerkschaftshaus, Rohrbacher Straße 13, Zimmer 39.

L. Cohn & Co., Berlin N. Brunnenstraße 24 × Gegründet 1870.

Rohtabake — Maschinenfabrik
Aeltestes und größtes Spezialhaus für alle Utensilien der Tabakbranche

Tabakschneidemaschinen in jeder Größe, Rollbretter, Zigarrenband, Zigarrenringe, Tragant und Traganfersatz, Bündelböcke, Nebelbläser, Spiegelpreßkasten

Zigarrenanzünder, Abschneider und sämtliche Einrichtungsgegenstände für Zigarrengeschäfte. Ladeninhaber erhalten auf Wunsch unsere Liste 4

Zigarren-Arbeitsmesser von 3 Mk. bis 6 Mk. per Stück

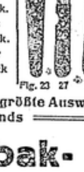

Fig. 23 27 23

Anerkannt kulanteste Bedienung / Billigste Preise / Denkbar größte Auswahl
Größtes Zigarrenwickelformenlager Deutschlands

Vollständig freie Tabakwirtschaft vom 1. Juli ab:

Neu-Etablierenden günstigste Bedingungen. — Umfangreiches Katalogmaterial steht jedem Interessenten zur Verfügung.

Einrichtungsgegenstände für Zigarren-Geschäfte u. Fabriken
Moderne Muster in praktischster Ausführung
Verlangen Sie meine Preislisten
Heinrich Franck
Berlin N 54, Brunnenstrasse 22
Rohtabakhandlung

Tilsiter-Art-Käse zart, schnittfest, schmackh., in Broden von ca. 9 Pfd., 6.90 M per Pfd. einschl. Verp., franko jeder Poststation, Nachn. Laufende Nachbezüge.
C. Armbruster, Meiereiprod., Altrahlstedt (Südholst.), gegr. 1910.

Rohtabak für die Zig.-Fabrikation.
Sumatra-Decker, II Lg., Vollbl., helle Farben, à Pfd. 40 M
Sumatra-Decker, I Lg., Vollbl., helle Farben, à Pfd. 60 M
Sumatra-Decker, II Lg., Stückbl., feinste fahle Farb., à Pfd. 90 M
Sumatra-Umbl., II Lg., Vollbl., à Pfd. 23, 24 M
Vorstenland-Decker, II Lg., Vollbl., mittel Farb., à Pfd. 30 M
Java-Umbl., I Lg., Stückbl. 20 M
Vollbl. 21 und 23.50 M
Java-Einl. 17, 17,50, 18, 19 M
Java-Einl. z. schneiden 14 M
Brasil-Einl. 19, 20, 25, 28 M
Brasil-Einl. zum schneiden 20 M
Brasil-Losgut 18 M
Brasil-Decker für kleine Zig. 38 M
größere 49, 62, 63 M
Domingo-Einl. 17.50, 18, 19 M
Umblatt 20 M.
Carmen-Einlage 17,50, 19 M, Umbl. 21 M
Losgut, rein überseeisch, à Pfd. 16.50 und 17.50 M
Die Preise sind Netto-Kasse.
Abgabe nur an zollamtliche angemeldete Verarbeiter.
Bei Bestellung muß das Zollamt mit angegeben werden.
Heinrich Hüsemann, Bremen, Hohentorsheerstraße 105, Telefon Rol. 2880.

Neu! Neu!
Tabak-Schneide-Maschinen!
„**Ideal II.**" die idealste Maschine der Gegenwart, von ¼ bis 3 mm verstellbar, durchschnittlich zirka 5 kg. Stundenleistung. Schnittmuster gratis. Erzielt entsprechend größere und teurere Maschinen. 500 M, Reserve-Messer 8 M
„**Ideal III.**" ½, 1 und 2 mm Schnitt, 10 bis 15 Pfd. Stundenleistung schneidet Rippen und Blatt fein weich wie Wolle, 220 M, Reserve-Messer 8 M
„**Primus**" für H.- und Kr.-Betr. Maulweite 145 mm von ½ bis 4 mm, 10 bis 25 Pfd. Stundenleistung 800 M und andere bewährte Schneide-Masch. von 110 M an, in jeder Preislage bis 58 000 M. Nachnahme exklusive Verpackung ab hier.
Walzwerke 2750 M. Röstmasch. 1100 M.
Besuchen Sie mein Lager
Maschinen-Vertrieb „Groß Berlin" Abtlg. 23
P. Sch. Kto. Bln. 70751 Berlin-Treptow Fernspr. Moritzplatz 13399

Achtung! Zigarrenmacher!
Die Gelegenheit, die Selbständigkeit zu erreichen, ist mit Einführung der
freien Wirtschaft im Tabakgewerbe
am 1. Juli 1921 gegeben. Hierzu empfehle ich mein großes Lager in in- u. ausländischen Rohtabaken zur Abgabe bester Ware in jeder gewünschten Menge.
Preisliste steht zur Verfügung.
34 jährige praktische Erfahrung!
Beratung in allen einschlägigen Fragen — auch in Steuersachen — bereitwilligst.
Wilhelm Klees jun.
Rohtabakhandlung. — Gegründet 1886.
Fernspr. 2320. Magdeburg. Gr. Junkerstr. 15 e.

Büro-Tinte
schwarz . . . . M 7.50 | je
extra schwarz M 9.— | 1 Liter
blau . . . . . M 13.50 | u. Porto.
Johann Finke, Frankenberg i. S., Postscheck Leipzig 115 602.

Man beachte!
Vom 1. Juli ab wird der Tabak vollständig frei und bietet sich für Sie Gelegenheit, mein wegen Alter aufzugebendes **Geschäft** mit den vorhandenen Formen und sonstigen Utensilien, auch kleine Tabakbestände, sehr billig zu erstehen. Offerten erbeten unter „N. O." an die Expedition des „Tabakarbeiter".

In Westfalen oder Eichsfeld
Filial-Fabrik
oder tüchtiger Meister
mit geeigneten Räumlichkeiten und einem Stamm gut geschulter Arbeitskräfte für Penal- und Formarbeit für eine Produktion von ca. 25 Mille wöchentlich von erster Hamburger Fabrik gesucht.
Offerten unter „K. 3466" an Heinrich Eisler, Hamburg 3, erbeten.

Achtung! Rohtabak!
Sum. Decke, I. Länge, Stückblatt, mittel Farben à Pfd. 26 M
" " III. Länge, Lochblatt, heller Tabak à Pfd. 27.80 M
" " III. Länge, Vollblatt, reif, mittelbraun à Pfd. 33 M
" " II. Länge, Vollblatt, hell und zart à Pfd. 63.50 M
" " I. Länge, Stückbl., fahl und reinfarbig à Pfd. 58 M
" " I. Länge Vollbl., reinfarbiges, fahles Deli-Gewächs à Pfd. 190 bis 230 M
Sum. Umbl., IV. Länge, Vollbl., à Pfd. 21.90, 24—26.10, 30 M
Java Decke, II. Vollblatt, mittel Farben . . . . à Pfd. 28 M
Java Umbl. u. Einl., à Pfd. 22.50, 21.50, 19, 16.80, 15.50, 14, 12.50 M; alles kerngesunde Tabake.
Java Umblatt . . . . à Pfd. 22.80, 23.75, 25.40 M
Brasil Decke . . . . à Pfd. 38.50, 44—58.50, 65, 69 M
Brasil Umbl. u. Einl., à Pfd. 30, 28.60, 26.50, 23.60, 20.40 M
Carmen Umbl. u. Einl., 18 M, Carmen Umbl., trocken 24 M,
Domingo Umblatt, F. F. 24.25—27.50 M, Domingo Umbl. u. Einl., 16.50 M, Seedleaf Umbl., à Pfd. 28 und 29.60 M,
Geschnitt. Einlage 16 M, Uckermärker, sehr blattig 14.50 M.
Die Preise sind inkl. Zoll ab Altona mit 3 Prozent Kassaskonto. Ausführliche Preisliste auf Wunsch.
Uns unbekannte Besteller belieben Zollanmeldung einzusenden, welche sofort zurückgesandt wird.
Hengloß & Maak, Rohtabak-Import Altona-Ottensen

Solide Zigarrenfabrik im unbesetzten Gebiet gibt wegen Ueberladung
50 Ballen Sumatra-Decker
(III. Längen bester Marks)
zu 60—80 cts., Kurs 2200, gegen Kasse ab. Muster und Preise stehen gerne zu Diensten.
Gefl. Anfragen unter Nr. 100 an die Expedition dieser Zeitung.

Zigarren-Fabrik
umständehalber zu verkaufen in kleiner Stadt Sachsens (13 000 Einwohner).
Offerten erb. unter B. R. 302 an die Expedition dieses Blattes.

Kollegen! Sorgt dafür, daß die von der organisierten Arbeiterschaft ins Leben gerufene
Volksfürsorge
Gewerkschaftl.-Genossenschaftliche Versicherungs-Aktiengesellschaft
Hamburg 5
überall eingeführt wird. Meldet Euch bei derselben als Mitarbeiter und fordert weitere Auskunft.

Unserem lieben Kollegen Joh. Hilgendegen nebst Gemahlin zu ihrer am 2. Juli stattfindenden Hochzeit die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Hannes, Hannes, merk es Dir,
Die Anna Marie gehört bald Dir,
Paß recht uff bei Tag und Nacht,
Sonscht grischt bald was kleens
[gebracht.

Die Kollegen und Kolleginnen der Firma Wagner.
Offenbach (Pfalz).

Unliebsam verspätet!

Unserer Kollegin Minna Hain nebst ihrem Bräutigam Heinrich Keßler zu ihrer am 26. Juni stattgefundenen Vermählung die besten Glück- und Segenswünsche.

„Mögen Euch beiden auf allen Wegen,
Immer rote Rosen blühen,
Glück und Freude als Begleiter
Mit Euch in die Ferne ziehen."

Mehrere Kolleginnen der Fa. Meyersberg & Sohn. Zahlst. Seligenstadt a. M.

Kollegen! agitiert für den Verband!

Verantwortlicher Redakteur: F. Dahms. Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, L. Deichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei u. Verlagsanst. J. H. Schmalfeldt & Co., sämtlich in Bremen.